

**Begründung:**

**A) Allgemeines:**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Kostengesetz – KG – erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen das Kostenverzeichnis, in dem die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen im Sinn des Art. 1 KG festgelegt wird. Nach der letzten Änderung durch Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl S. 406) hat sich erneuter Änderungsbedarf ergeben.

**B) Zu § 1**

**1. Zu Nr. 1 (Stichwortverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen durch die nachfolgenden Nrn. 3 ff ist eine Anpassung des Stichwortverzeichnisses erforderlich.

**2. Zu Nr. 2 (Abkürzungsverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen durch die nachfolgende Nrn. 3 ff ist eine Anpassung des Abkürzungsverzeichnisses erforderlich.

**3. Zu Nr. 3 (Tarif-Nr. 1.I.10/3 – Umwelthaftungsgesetz):**

Amtshandlungen nach dem Umwelthaftungsgesetz sind im Kostenverzeichnis bisher nicht bewertet. Die Höhe der Gebühren wird daher bisher in analoger Anwendung der Tarif-Nr. 1.I.10/2 KVz (Bayerisches Umweltinformationsgesetz) ermittelt (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG).

Zur Klarstellung werden die Amtshandlungen nach dem Umwelthaftungsgesetz als neue Tarif-Nr. 1.I.10/3 KVz aufgenommen. Die

Höhe der Gebühr entspricht wegen der Vergleichbarkeit der Tatbestände der Tarif-Nrn. 1.1.10/3.1 bis 3.3 den Gebühren der Tarif-Nrn. 1.1.10/2.1 bis 2.3.

Durch die Aufnahme entsprechender Regelungen wird zudem das Problem gelöst, ob die begünstigenden Bestimmungen zur Gebühren- und Kostenfreiheit (Tarif-Nrn. 1.1.10/2.2 und 2.3) analog angewandt werden dürfen.

#### **4. Zu Nr. 4 (Lfd. Nr. 2.II.7/ – Waffengesetz):**

Bisher sind die Gebühren nach dem Waffengesetz sowohl für Bundes- als auch für Landesbehörden in der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung vom 20. April 1990 (BGBl I S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl I S. 38), geregelt. Nach der Föderalismusreform I unterliegt das Waffenrecht der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Mit den Änderungen des § 50 WaffG, die am 1. April 2008 in Kraft getreten sind und die festlegen, dass der Bund nur für den Bereich der Bundesverwaltung die gebührenpflichtigen Tatbestände bestimmen kann, ist es notwendig geworden, für Bayern eigene Kostenregelungen zu erlassen.

Die Struktur der vorliegenden Kostenregelungen für das Waffengesetz lehnt sich zum Teil an die bisherige WaffKostV an, ergänzt diese aber durch neue – aufgrund der Änderungen des WaffG erforderliche – Gebührentatbestände. Da die Gebühren zuletzt 1996 angepasst wurden, wurden sie mit Blick auf den mit den Amtshandlungen verbundenen Verwaltungsaufwand geprüft und gegebenenfalls entsprechend erhöht. Allerdings sind bei einzelnen Amtshandlungen auch Gebühren vorgesehen, die zum Teil erheblich niedriger liegen als die Beträge, die sich nach der WaffKostV bisher ergeben. Davon sind vor allem Amtshandlungen betroffen, für die die WaffKostV keine speziellen Gebühren bestimmt. Dafür ist nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV eine Gebühr innerhalb des Rahmens von 25,56 bis 511,29 € festzusetzen.

Der Begriff „Waffen“ wird durch § 1 Abs. 2 und 4 i. V. m. der Anlage 1 WaffG definiert. Wenn in der Lfd. Nr. 2.II.7/ der Begriff „Waffe“ verwendet wird, richtet sich die Definition folglich nach den vorstehend genannten Bestimmungen. Daher entfallen eigene Tarif-Stellen künftig, die z. B. in Gebührennummer I 4 a) oder II 11 c) des Gebührenverzeichnisses zur WaffKostV für den Waffen gleichgestellte Gegenstände (Einsteck-, Wechsel-, Austauschläufe, Wechseltrommeln etc.) vorgesehen sind.

Zu den einzelnen Tarif-Stellen ist Folgendes zu sagen:

### **Zu Tarif-Stelle 1:**

Hier sind in erster Linie jugendliche Sportschützen betroffen. Ausnahmegenehmigungen kommen sowohl für Einzelpersonen als auch für eine Vielzahl von Personen in Frage. Nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV gilt bisher ein Auffanggebührenrahmen von 25,56 bis 511,29 €. Sachgerecht sind Gebührenrahmen von 20 bis 100 € für die Fälle allgemeiner Ausnahmen und von 5 bis 20 € je Jugendlicher bei Einzelausnahmen.

### **Zu Tarif-Stelle 2:**

Gem. § 4 Abs. 3 WaffG hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Dabei sind zwei Fallgestaltungen denkbar:

- Sofern die Überprüfung lediglich behördenintern vorgenommen wird, ohne dass Betroffene davon Kenntnis erhalten, bestehen Bedenken, ob insoweit eine behördliche Maßnahme mit **Außenwirkung** gegeben ist. Liegt somit keine Amtshandlung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 KG vor, können Verwaltungskosten nicht erhoben werden.
- Würde die Kostenpflicht daran anknüpfen, dass – wie im Fall des BVerwG-Urteils vom 01.09.2009 (Az.: 6 C 30.08; juris) – die Erhebung

von Verwaltungskosten davon abhängt, ob die Behörde das Ergebnis der Überprüfung dem Betroffenen mitteilt, wäre für die Kostenpflicht letztlich die Entscheidung der jeweiligen Waffenbehörde maßgeblich, ob sie Kosten erheben will oder nicht. Zwar sind in allen dem Grunde nach kostenpflichtigen Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Gebührenhöhe Ermessensentscheidungen der zuständigen Behörden zu treffen, die möglicherweise auch voneinander abweichen, die Kostenpflicht an sich ist aber grundsätzlich bereits gegeben.

Um eine möglichst einheitliche Anwendung des Kostenverzeichnisses in Bayern zu gewährleisten, wird in der Tarif-Stelle 2 daher vorgesehen, dass **Kosten für Regelüberprüfungen** nach § 4 Abs. 3 WaffG **nur** erhoben werden, wenn die Überprüfung die Beteiligung des betroffenen Inhabers einer Waffen- oder Munitionserlaubnis einschließt, d. h., die behördliche Maßnahme nur unter Mitwirkung des Betroffenen durchgeführt werden kann und sie als **Tätigwerden** der Behörde an sich ihm gegenüber transparent wird.

Im Regelfall werden Überprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG daher kostenfrei bleiben, wie dies der bisherigen Handhabung in Bayern entspricht. Sollten sich bei den Kontrollen allerdings Erkenntnisse ergeben, die zu weiteren behördlichen aufsichtlichen Maßnahmen Anlass geben, ist die Erhebung von **Kosten für die Kontrolle und die anschließenden Amtshandlungen** nicht unbillig i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG. Der gesamte Verwaltungsaufwand ist dann im Rahmen der Gebühr für an die Kontrollmaßnahme anschließende Amtshandlungen, wie z. B. Anordnungen etc., zu berücksichtigen.

### **Zu Tarif-Stelle 3:**

Die Wiederholungsprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG ist eine neu in das Waffengesetz aufgenommene Amtshandlung, für die nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV derzeit ein Gebührenrahmen von 25,56 bis 511,29 € gilt. Während bei den Regelüberprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG – wie zu Tarif-Stelle 2

beschrieben – der Betroffene nur im Ausnahmefall von der Überprüfung erfährt, ist seine Mitwirkung im Fall der Wiederholungsprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG zwingend erforderlich, da das Fortbestehen des Bedürfnisses begründet werden muss.

Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 01.09.2009 (Az.: 6 C 30.08; juris) dargelegt hat, fällt wegen der an die Gefährlichkeit des Waffenbesitzes anknüpfenden dauerhaften Pflichtenstellung des Erlaubnisinhabers die periodische Prüfung seiner Zuverlässigkeit und Eignung in seinen Verantwortungsbereich und ist von ihm – im Ergebnis nicht anders als die vorangegangene erstmalige Prüfung – im Sinn des Gebührentatbestands veranlasst. Aus den in der Begründung zu Tarif-Stelle 2 genannten Gründen bleibt zwar die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG im Regelfall kostenfrei. Bei der Wiederholungsprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG liegt dagegen eine Amtshandlung vor und ist die Kostenerhebung auch nicht unbillig i. S. d. Art. 3 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Überprüfung des Bedürfnisses ist in der Praxis mit unterschiedlichem zeitlichen Aufwand verbunden. So wird die Prüfung des Bedürfnisses z. B. bei Brauchtumsschützen durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Brauchtumsschützengesellschaft erledigt. Dagegen kann beispielsweise bei Bewachungsunternehmen oder Gefährdeten die Prüfung eines (weiter-) bestehenden Bedürfnisses zu erheblichem zeitlichen Mehraufwand führen. Es wird daher eine Rahmengebühr von 15 bis 100 € festgelegt.

Wird das Fortbestehen des Bedürfnisses gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 WaffG im Rahmen der Regelüberprüfung nach Abs. 3 mitgeprüft, fällt dafür nur die Gebühr nach der Tarif-Stelle 2 an.

#### **Zu Tarif-Stelle 4:**

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung einer Person begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem

Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben (§ 6 Abs. 2 WaffG). Aus den zu Tarif-Stelle 3 genannten Gründen sind dafür Kosten zu erheben.

Im Vergleich zur umfangreicheren Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG erscheint eine Rahmengebühr von 30 bis 250 € ausreichend.

#### **Zu Tarif-Stelle 5:**

Für die staatliche Sachkundeprüfung wird eine Gebühr von 50 bis 200 € in das Kostenverzeichnis aufgenommen. Die Durchführung der Prüfung ist eine Inanspruchnahme im Sinne des Art. 21 Abs. 1 KG. Gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KG können die dafür anfallenden Benutzungsgebühren mit der Amtshandlungsgebühr abgegolten werden.

#### **Zu Tarif-Stelle 6:**

Die Gebühr für nachträgliche inhaltliche Beschränkungen etc. richtet sich derzeit nach dem Auffanggebührenrahmen von 25,56 bis 511,29 € gem. Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV. Ein Gebührenrahmen ist weiterhin erforderlich. Die Mindestgebühr erscheint mit 15 € ausreichend. Wegen des z. B. bei Waffensammlern mit sehr umfangreichem Waffenbestand im Einzelfall sehr hohen Verwaltungsaufwands, speziell im Bereich der sicheren Aufbewahrung der Schusswaffen, wird die Obergrenze auf 1.000 € festgelegt.

#### **Zu Tarif-Stelle 7:**

Für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) nach § 10 Abs. 1 WaffG einschließlich der Ersteintragung einer Waffe oder mehrerer Waffen bzw. der erforderlichen Erwerbsberechtigung sind in der WaffKostV feste Gebühren angesetzt, abgestellt auf das jeweilige Bedürfnis unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage (Jäger, Sportschützen, Erben, Waffensammler etc.).

Da sich aber die Festsetzung der Gebühren nicht nur nach dem Bedürfnisgrund, sondern vorrangig nach dem Aufwand, der durch den Antragsteller verursacht wird, richten soll, ist in den Fällen der Tarif-Stellen 7.1 bis 7.4 unterschiedlich zu verfahren:

### **Zu Tarif-Stelle 7.1:**

Die Tarif-Stelle 7.1 bewertet die Ausstellung einer WBK ohne die Prüfung von Bedürfnis, Zuverlässigkeit und Eignung. Daher ist eine Festgebühr von 30 € zweckmäßig.

Als potentielle Kostenschuldner kommen hier insbesondere in Betracht:

- Inhaber gültiger Jahresjagdscheine für den Erwerb von Langwaffen und bis zu zwei Kurz Waffen (d. h. im Rahmen des sog. Jäger-Kontingents), sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht gesondert geprüft werden müssen (z. B. da der Jäger auch Waffensammler, Gefährdeter oder Sportschütze ist und Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bereits in diesem Rahmen geprüft wurden).
- Mitglieder eines Schießsportvereins, der einem staatlich anerkannten Schießsportverband (wie z. B. dem Deutschen Schützenbund oder dem Bayerischen Sportschützenbund etc.) angehört und – unabhängig, ob für gelbe oder grüne WBK – eine entsprechende Bedürfnisbescheinigung dieses Verbandes vorweisen können, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht gesondert geprüft werden müssen (z. B. da der Sportschütze auch Jäger, Waffensammler oder Gefährdeter ist und Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bereits in diesem Rahmen geprüft wurden).

### **Zu Tarif-Stelle 7.3:**

In den von der Tarif-Stelle 7.3 erfassten Fällen ist zwar jeweils eine Zuverlässigkeits- und Eignungs-, jedoch keine Bedürfnisprüfung

durchzuführen. Daher ist in diesen Fällen eine im Vergleich zu der Tarif-Stelle 7.1 höhere Festgebühr von 40 € als angemessen anzusehen. Als Betroffene kommen beispielsweise Sportschützen mit gelber WBK in Betracht, die den Nachweis des Bedürfnisses bereits erbracht haben.

Davon werden u. a. folgende Personen betroffen sein:

- Inhaber gültiger Jahresjagdscheine für den Erwerb von Langwaffen und bis zu zwei Kurzwaffen (also innerhalb des sog. Jäger-Kontingents), sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gesondert geprüft werden müssen.
- Mitglieder eines Schießsportvereins, der einem staatlich anerkannten Schießsportverband (wie z. B. dem Deutschen Schützenbund oder dem Bayerischen Sportschützenbund etc.) angehört und – unabhängig, ob für gelbe oder grüne WBK – eine entsprechende Bedürfnisbescheinigung dieses Verbandes vorweisen können, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gesondert geprüft werden müssen.

#### **Zu den Tarif-Stellen 7.2 und 7.4:**

Im Unterschied zu den vorstehend genannten Fällen ist bei den Tarif-Stellen 7.2 und 7.4 auch das jeweilige Bedürfnis zu prüfen, was nach Fallgestaltung mehr oder minder aufwendig sein kann. Hier kann dem tatsächlich entstehenden Aufwand nur durch die Festlegung von Rahmengebühren Rechnung getragen werden, die im Fall der Tarif-Stelle 7.2 auf 50 bis 180 € und im Fall der Tarif-Stelle 7.4 auf 30 bis 150 € festgelegt wird. Der Gebührenrahmen nach der Tarif-Stelle 7.4 ist geringer, da hier die Zuverlässigkeits- und die Eignungsprüfung entfallen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Frist für die Zuverlässigkeitsprüfung noch nicht verstrichen ist und keine Zweifel an der Eignung bestehen.

Von den Tarif-Stellen 7.2 und 7.4 werden beispielsweise die folgenden Kostenschuldner erfasst:



#### **Zu Tarif-Stelle 7.2:**

- Inhaber gültiger Tagesjagdscheine für den Erwerb von Langwaffen und Kurzwaffen, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gesondert geprüft werden müssen.
- Inhaber gültiger Jahresjagdscheine für den Erwerb ab der dritten Kurzwaffe (also über das sog. Jäger-Kontingent hinaus), sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gesondert geprüft werden müssen.
- Sportschützen, die keinem staatlich anerkannten Schießsportverband (wie z. B. dem Deutschen Schützenbund oder dem Bayerischen Sportschützenbund etc.) angehören, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gesondert geprüft werden müssen.
- Waffensammler, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gesondert geprüft werden müssen.
- Gefährdete, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gesondert geprüft werden müssen.

#### **Zu Tarif-Stelle 7.4:**

- Inhaber gültiger Tagesjagdscheine für den Erwerb von Langwaffen und Kurzwaffen, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht gesondert geprüft werden müssen (z. B. da der Jäger auch Waffensammler, Gefährdeter oder Sportschütze ist und Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bereits in diesem Rahmen geprüft wurden).
- Inhaber gültiger Jahresjagdscheine für den Erwerb ab der dritten Kurzwaffe (also außerhalb des sog. Jäger-Kontingents), sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht gesondert geprüft werden müssen (z. B. da der Jäger auch Waffensammler, Gefährdeter oder Sportschütze ist und Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bereits in diesem Rahmen geprüft wurden).
- Sportschützen die keinem staatlich anerkannten Schießsportverband (wie z. B. dem Deutschen Schützenbund oder dem Bayerischen Sportschützenbund etc.) angehören, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht gesondert geprüft werden müssen (z. B. da der Sportschütze auch Jäger, Waffensammler oder Gefährdeter ist und

Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bereits in diesem Rahmen geprüft wurden).

- Waffensammler, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht gesondert geprüft werden müssen (z. B. da der Waffensammler auch Jäger, Sportschütze oder Gefährdeter ist und Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bereits in diesem Rahmen geprüft wurden).
- Gefährdete, sofern die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht gesondert geprüft werden müssen (z. B. da der Gefährdete auch Jäger, Sportschütze oder Waffensammler ist und Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bereits in diesem Rahmen geprüft wurden).

### **Zu Tarif-Stelle 8:**

Für die Eintragung der Erwerbs- und Besitzberechtigung für eine Waffe oder mehrere Waffen in eine bestehende Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG soll wegen des niedrigeren Verwaltungsaufwands eine Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühr erhoben werden, die für die jeweils neu auszustellende Waffenbesitzkarte festgelegt ist.

Die der Behörde durch die von der Bundesdruckerei zu beschaffenden Dokumente entstehenden Aufwendungen sind gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG neben der Gebühr als Auslagen zu erheben.

### **Zu den Tarif-Stellen 9 und 10:**

Für die Eintragung von Waffen sieht Abschnitt II Nr. 11 WaffKostV eine Festgebühr von 12,78 € pro Waffe vor. Künftig wird die Gebühr im Kostenverzeichnis für die Eintragung mit 15 € für die erste (oder einzige) Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe und für die Austragung auf 10 € für die erste (oder einzige) Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe festgelegt.

### **Zu Tarif-Stelle 11:**

Für die Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte wird gem. Abschnitt II Nr. 8 WaffKostV ein Zuschlag von 25,56 € zur jeweiligen Ausstellungsgebühr erhoben. Der Zuschlag wird nun auf 50 % der Gebühr für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgelegt, da mit Ausnahme der gesonderten Ausstellung des waffenrechtlichen Dokumentes die gleichen behördlichen Maßnahmen (Bedürfnis-, Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung) für die Eintragung eines sog. „Mitinhabers“ durchzuführen sind wie für den Inhaber der Waffenbesitzkarte.

### **Zu Tarif-Stelle 12:**

Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schieß- oder jagdsportliche Vereine als juristische Personen ist ein neuer Tatbestand. Es wird eine Rahmengebühr von 30 bis 200 € festgelegt, da der sich ergebende Verwaltungsaufwand maßgeblich von der Größe des jeweiligen Vereins abhängt.

### **Zu Tarif-Stelle 13:**

Für die Eintragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition sieht Abschnitt II Nr. 12 WaffKostV eine Gebühr von 25,56 € vor. Künftig wird danach unterschieden, ob die Behörde eine Bedürfnisüberprüfung durchführt oder nicht. Die Grundgebühr für die erste Waffe beträgt dann entweder 40 € oder 25 €. Für jede weitere Waffe wird eine Gebühr von 20 bzw. 12,50 € bestimmt.

### **Zu Tarif-Stelle 14:**

Die Gebühr für die Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins wird wegen gestiegenen Verwaltungsaufwands von 30,68 € (Abschnitt II Nr. 13 WaffKostV) maßvoll auf 40 € erhöht.

**Zu Tarif-Stelle 15:**

Für die Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins bestimmen Abschnitt II Nrn. 14 bis 17 WaffKostV Festgebühren. Wegen der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Bedürfnisse (persönliche Gefährdung eines Antragstellers, gewerbliche Bewachungs-/Geldtransportunternehmen, Einzelgewerbetreibende im Sicherheitsbereich) und damit der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragsteller werden künftig Rahmengebühren von 100 bis 500 € für die Ausstellung und von 50 bis 250 € für die Verlängerung erhoben.

**Zu Tarif-Stelle 16:**

Die Ausstellung eines kleinen Waffenscheins ist ein neuer Tatbestand nach § 10 Abs. 4 WaffG, für den die Gebühr bisher nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV innerhalb eines Rahmens von 25,56 bis 511,29 € festzusetzen ist. Da die Bedeutung des kleinen Waffenscheins geringer ist als die des Waffenscheins, wird nur ein Gebührenrahmen von 30 bis 150 € festgelegt. Von einer Festgebühr wird abgesehen, da – wie sich in den Jahren seit Änderung des Waffengesetzes gezeigt hat – die Verfahren teilweise äußerst aufwendig sein können und der Verwaltungsaufwand im Rahmen der durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfungen dementsprechend variieren kann.

**Zu Tarif-Stelle 17:**

Nach Abschnitt II Nr. 7 WaffKostV ist ein Gebührenrahmen von 25,56 bis 153,39 € vorgesehen. Um im Einzelfall kostendeckende Gebühren erheben zu können, ist ein Gebührenrahmen von 25 bis 250 € erforderlich.

#### **Zu Tarif-Stelle 18:**

Für die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen in einem anderen Mitgliedstaat der EU sieht Abschnitt II Nr. 19 WaffKostV eine Festgebühr von 10,23 € vor, die maßvoll auf 15 € je Waffe erhöht wird.

#### **Zu Tarif-Stelle 19:**

Da die Zulassung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten nach dem Waffengesetz vielfältige Fallgestaltungen betreffen kann, ist eine Rahmengebühr von 25 bis 200 € vorgesehen. Eine ausdrückliche Gebührenregelung ist in der WaffKostV bisher nicht normiert, die Höhe der Gebühr bestimmt sich daher nach dem Auffangtatbestand des Abschnitts III Nr. 1 WaffKostV innerhalb eines Rahmens von 25,56 bis 511,29 €.

#### **Zu Tarif-Stelle 20:**

Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu führen, kann einem verantwortlichen Leiter **für die Dauer von fünf Jahren** eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die Gebühr für diese Ausnahmegewilligung beträgt nach Abschnitt I Nr. 8 Buchst. h WaffKostV 30,68 bis 127,82 €. Im Kostenverzeichnis wird dafür ein Rahmen von 30 bis 180 € bestimmt.

#### **Zu Tarif-Stelle 21:**

Die Erlaubnis zum Schießen mit bestimmten zur Brauchtumpflege benötigten Schusswaffen außerhalb von Schießstätten kann einem verantwortlichen Leiter **für die Dauer von fünf Jahren** erteilt werden. Für diese Erlaubnis sieht Abschnitt I Nr. 7 WaffKostV einen Gebührenrahmen von 25,56 bis 153,39 € vor. Eine Rahmengebühr wird mit 30 bis 180 € auch in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

**Zu den Tarif-Stellen 22 und 23:**

Die Rahmengebühren von 102 bis 2.556 € nach Abschnitt I Nrn. 1 und 2 WaffKostV werden mit einer leichten Erhöhung auf 100 bis 2.700 € in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

**Zu Tarif-Stelle 24:**

Die Notwendigkeit einer Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG ist ab 01.04.2008 neu in das Waffengesetz eingeführt worden. Eine Rahmengebühr von 50 bis 500 € entspricht dem Aufwand der Behörden und der (wirtschaftlichen) Bedeutung für das Waffengewerbe.

**Zu Tarif-Stelle 25:**

Für die staatliche Fachkundeprüfung wird eine Gebühr von 100 bis 250 € in das Kostenverzeichnis aufgenommen. Die Durchführung der Prüfung ist eine Inanspruchnahme im Sinne des Art. 21 Abs. 1 KG. Gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KG können die dafür anfallenden Benutzungsgebühren mit der Amtshandlungsgebühr abgegolten werden.

**Zu Tarif-Stelle 26:**

Die Anordnung zur nachträglichen Anbringung von Kennzeichen auf Schusswaffen ist in der Waffenkostenverordnung nicht eigens bewertet. Die Gebührenerhebung richtet sich daher nach der Auffanggebühr von 25,56 bis 511,29 € gem. Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV. Für diese Amtshandlung wird eine Festgebühr von 15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe bestimmt. Die Gebühr wird für jede Waffe erhoben, auf die sich die Anordnung bezieht.

**Zu Tarif-Stelle 27:**

Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung etc. von Schusswaffen ist nach Abschnitt I Nr. 5 WaffKostV mit 76,69 bis 511,29 € bewertet. Die Amtshandlung wird mit einem angemessenen Gebührenrahmen von 50 bis 250 € in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

**Zu Tarif-Stelle 28:**

Der Gebührenrahmen von 102,26 bis 511,29 € für die Erlaubnis einer Schießstätte ist nach den Erfahrungen der Praxis zu niedrig. Die Obergrenze wird auf 600 € angehoben. Die Untergrenze wird im Fall der Erlaubnis mit 100 € nahezu unverändert übernommen. Für Änderungen wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 400 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 29:**

Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Mindestalter für das Schießen auf Schießstätten wird eine Festgebühr von 20 € bestimmt.

**Zu Tarif-Stelle 30:**

Für die Zustimmung zum Besitz und Führen von Schusswaffen durch Wachpersonal bestimmt sich die Gebühr bisher nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV innerhalb eines Rahmens von 25,56 bis 511,29 €. Da der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit bei verschiedenen Antragstellern vergleichbar sind, erscheint eine Festgebühr von 50 € angemessen.

**Zu Tarif-Stelle 31:**

Das Verbringen und die Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bedarf nach den §§ 29 bis 32 WaffG einer Erlaubnis, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie

2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 vom 27.12.2006, S. 36) – EU-DLR – fällt.

Es wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 500 € festgelegt, der von den zuständigen Behörden unter Beachtung der Grundsätze des Art. 6 Abs. 2 ggf. i. V. m. Art. 5 Abs. 5 KG auszufüllen ist.

#### **Zu Tarif-Stelle 32:**

Die Dauererlaubnis für Waffenhersteller oder -händler wurde neu in das Waffengesetz und die Allgemeine Waffenverordnung aufgenommen.

Da die Dauererlaubnis für Antragsteller wirtschaftlich bedeutsamer ist als die in Tarif-Stelle 31 bewertete Einzelerlaubnis, ist hier ein Gebührenrahmen von 50 bis 1.000 € angemessen.

#### **Zu Tarif-Stelle 33:**

Die Gebühren von 40,90 € bzw. 10,23 € nach Abschnitt II Nrn. 24, 25 WaffKostV für die Ausstellung oder Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses werden leicht auf 50 € (Tarif-Stelle 33.1) und 15 € (Tarif-Stelle 33.2) angehoben. Für die Ein- oder Austragung von Waffen wird in Tarif-Stelle 33.3 eine Gebühr von 15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe festgelegt.

#### **Zu Tarif-Stelle 34:**

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Vertriebs etc. von Waffen im Reisegewerbe etc. beträgt bisher nach Abschnitt I Nr. 8 Buchst. g WaffKostV 51,13 bis 255,65 €. Er wird nun auf 50 bis 300 € festgelegt.



### **Zu Tarif-Stelle 35:**

Für die Aufbewahrung von Waffen oder Munition sind in § 36 WaffG Bestimmungen getroffen und entsprechende behördliche Maßnahmen vorgesehen, die in den Tarif-Stellen 35.1 und 35.2 bewertet werden:

#### **Zu Tarif-Stelle 35.1:**

Verdachtsunabhängige Vorortkontrollen werden, wie der Gesetzesbegründung zu § 36 WaffG (BT-Drucksache 16/13423, S. 71) entnommen werden kann, im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen; sie sollen bereits deswegen kostenfrei sein. Das überwiegende öffentliche Interesse reicht allein allerdings gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG nicht aus, die Kostenfreiheit einer Kontrollmaßnahme zu begründen, wenn die Kontrollen von einem Beteiligten veranlasst sind. Veranlassung in diesem Sinn liegt hier vor, da nach dem Waffengesetz entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorgeschrieben sind. Allerdings erscheint die Kostenerhebung unbillig i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG, sofern kein Anlass zu weiteren aufsichtlichen Maßnahmen gegeben ist. Die Kontrolle bleibt in diesen Fällen somit kostenfrei. Sind im Anschluss an die Überwachung dagegen weitere Amtshandlungen geboten, wird der Verwaltungsaufwand für die Kontrollmaßnahme im Rahmen der Gebühr für die anschließenden Amtshandlungen berücksichtigt.

#### **Zu Tarif-Stelle 35.2:**

Für die Anordnung notwendiger Ergänzungen bei den Sicherheitsstandards sieht Abschnitt I Nr. 9 WaffKostV einen Gebührenrahmen von 51,13 bis 127,82 € vor. Im Kostenverzeichnis wird in Tarif-Stelle 35.2 eine Gebühr von 25 bis 500 € normiert, da im Einzelfall erheblicher Verwaltungsaufwand zur Ermittlung des Sachverhalts entstehen kann.

#### **Zu Tarif-Stelle 36:**

Für die Sicherstellung etc. von Schusswaffen oder Munition beträgt der Gebührenrahmen nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV derzeit 25,56 bis 511,29 €. Im Kostenverzeichnis wird dafür eine Gebühr von 25 bis 250 € bestimmt.

**Zu Tarif-Stelle 37:**

Das Waffenbesitzverbot ist gem. Abschnitt I Nr. 14 WaffKostV mit einer Gebühr von 51,13 bis 357,90 € bewertet. Im Kostenverzeichnis wird dafür eine Gebühr zwischen 50 und 400 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 38:**

Gem. Abschnitt I Nr. 8 Buchst. h WaffKostV beträgt die Gebühr für Ausnahmen vom Verbot des Waffenführens bei öffentlichen Veranstaltungen 30,68 bis 127,82 €. Im Kostenverzeichnis wird dafür ein Gebührenrahmen von 25 bis 150 € bestimmt.

**Zu Tarif-Stelle 39:**

Für die Rücknahme oder den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis sieht Abschnitt III Nr. 2 WaffKostV eine Gebühr bis zu 75 % der Amtshandlungsgebühr vor. Im Kostenverzeichnis wird ein Gebührenrahmen von 20 € bis zum Doppelten der für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung **vorgesehenen Gebühr** festgelegt, da wie in den Fällen der Ablehnung einer Amtshandlung (Art. 8 Abs. 1 KG), Verwaltungsaufwand entstehen kann, der die Höhe der Ausgangsgebühr erheblich übersteigt.

**Zu den Tarif-Stellen 40 und 41:**

Für die Sicherstellung, Einziehung etc. ist in der Waffenkostenverordnung kein eigener Gebührentatbestand normiert. Die Gebühr ist daher innerhalb des Rahmens von 25,56 bis 511,29 € gem. Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV festzusetzen. Im Kostenverzeichnis wird eine Rahmengebühr von 25 bis 200 € bestimmt.

**Zu Tarif-Stelle 42:**

Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie eine

Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt (§ 55 Abs. 2 WaffG). Die Ausstellung dieser Bescheinigungen, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 WaffKostV bisher gebührenbefreit ist, wird auch im Kostenverzeichnis gebührenfrei gestellt.

**Zu Tarif-Stelle 43:**

Für die staatliche Anerkennung von Sachkundelehrgängen wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 500 € normiert. Durch die Behörde ist eine äußerst zeitaufwendige Prüfung des Lehrkonzeptes erforderlich (Außendienst, da die Teilnahme an den Unterrichtsstunden im praktischen und theoretischen Teil zwingend erforderlich ist, die zumeist nur an den Abenden und an Wochenenden stattfinden). Außerdem ist die Gebühr auch nach der wirtschaftlichen Bedeutung für den staatlich anerkannten Lehrgangsträger zu bemessen.

**Zu Tarif-Stelle 44:**

Für die Ausnahmegenehmigung von Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 500 € normiert. Die Gebührenobergrenze ist erforderlich, um den u. a. auch durch Ortsbesichtigungen entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken.

**Zu Tarif-Stelle 45:**

Für die Untersagung der Schießaufsicht, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 AWaffV nicht erfüllt sind, wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 150 € normiert. Die Gebühr bestimmt sich bisher nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV innerhalb eines Rahmens von 25,56 bis 511,29 €.

**Zu Tarif-Stelle 46:**

Die Gebühr für die Überprüfung von Schießstätten beträgt derzeit nach Abschnitt I Nr. 13 WaffKostV 51,13 bis 255,65 €. Es wird ein Rahmen von 25 bis 300 € im Kostenverzeichnis bestimmt.

**Zu Tarif-Stelle 47:**

Für die Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 300 € normiert. Die Gebühr bestimmt sich bisher nach Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV innerhalb eines Rahmens von 25,56 bis 511,29 €.

**Zu Tarif-Stelle 48:**

Für die Genehmigung von Abweichungen bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 200 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 49:**

Gem. Abschnitt II Nr. 31 WaffKostV beträgt die Gebühr für das Abstempeln der Karteiblätter 12,78 € pro angefangene 50 Stück. Sie wird auf 20 € je angefangene 50 Stück erhöht.

**Zu Tarif-Stelle 50:**

Für die Untersagung von Lehrgängen oder Schießübungen bemisst sich die Gebühr derzeit innerhalb des Rahmens von 25,56 bis 511,29 € gem. Abschnitt III Nr. 1 WaffKostV. Die Gebühr bemisst sich künftig innerhalb eines Rahmens von 25 bis 200 €.

**Zu Tarif-Stelle 51:**

Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 WaffKostV gebührenfrei. Eine derartige Befreiung soll durch Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in das Kostenverzeichnis auch künftig gelten.

**5. Zu Nr. 5 (Lfd. Nr. 5.III.3/ – Energiewirtschaftsgesetz):**

**Zu Buchst. a (Tarif-Stellen 1.4.1.5 bis 1.4.1.9):**

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) wurde durch Art. 1 der Verordnung vom 3. September 20120 (BGBl I S. 1261) grundlegend

geändert. Die Festlegungsermächtigungen für die Regulierungsbehörden, die bisher in § 42 Abs. 1 bis 8 und § 43 Abs. 1 bis 4 GasNZV normiert waren, ergeben sich nunmehr aus § 50 Abs. 1 bis 5 GasNZV. Die Tarif-Stellen 1.4.1.5 bis 1.4.1.9 werden redaktionell angepasst.

**Zu Buchst. b (Tarif-Stellen 1.4.1.10 bis 1.4.1.19):**

Aufgrund der unter Buchst. a beschriebenen Änderungen der GasNZV können die Tarif-Stellen 1.4.1.10 bis 1.4.1.13 entfallen. Die nachfolgenden Tarif-Stellen 1.4.1.14 bis 1.4.1.19 werden entsprechend zu den Tarif-Stellen 1.4.1.10 bis 1.4.1.15 umnummeriert.

**Zu Buchst. c (Tarif-Stelle 1.4.3):**

Der von der Tarif-Stelle 1.4.3 erfasste Tatbestand wird erweitert:

Die bisherige Beschränkung auf die Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 **Satz 2** StromNEV fällt weg, da auch **Satz 1** einen eigenen Genehmigungstatbestand enthält. Zudem wird die Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten, die bisher nicht eigens bewertet ist, als Gebührengegenstand aufgenommen.

**Zu Buchst. d (Tarif-Stelle 1.7):**

Nach den Erkenntnissen der bayerischen Landesregulierungsbehörde ist die für Entscheidungen nach § 31 Abs. 3 EnWG in Missbrauchsfällen vorgesehene Gebührenuntergrenze von 500 € erheblich zu niedrig bemessen. Sie wird daher auf 5.000 € angehoben. Die Obergrenze bleibt mit 180.000 € unverändert.

**Zu Buchst. e (Tarif-Stelle 1.15):**

Die Bestimmung zu den geschlossenen Verteilernetzen in § 110 Abs. 2 und 3 EnWG ersetzt die bisherige Regelung zu Objektnetzen.

Bei geschlossenen Verteilernetzen handelt es sich um Energieversorgungsnetze, die lediglich einer teilweisen Regulierung unterliegen. Sie werden nur auf Antrag des Netzbetreibers, über den die Regulierungsbehörden entscheiden, als geschlossenes Verteilernetz eingestuft.

Die Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Prüfung der Anträge erfordert stets einen hohen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus können geschlossene Verteilernetze eine erhebliche Größe haben (z. B. Flughäfen), die mit kleineren bzw. mittleren Gemeinde- oder Stadtwerken vergleichbar ist. Die sich somit ergebende unterschiedliche wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit kann nach § 91 Abs. 3 Satz 2 EnWG bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

Da die bisherige Erfahrung der bayerischen Landesregulierungsbehörde mit Entscheidungen zu Objektnetzen gezeigt hat, dass der bestehende Gebührenrahmen von 50 bis 7.500 € zu gering bemessen ist, wird er für die Nachfolgeregelung zu den geschlossenen Verteilernetzen auf 1.000 bis 30.000 € erweitert.

#### **6. Zu Nr. 6 (Lfd. Nr. 5.III.4/ – Preise bei öffentlichen Aufträgen):**

Nach dem Außerkrafttreten der Bundestarifordnung Elektrizität finden sich entsprechende Amtshandlungen in der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864) geändert wurde.

Die Gebührenuntergrenze wird von 30 auf 35 € angehoben.

**7. Zu Nr. 7 (Lfd. Nr. 5.IV.6/ – Börsengesetz):**

Aufgrund umfangreicher Änderungen des Börsengesetzes ist eine Neufassung der Lfd. Nr. 5.IV.6/ erforderlich.

Die bisherigen Tarif-Stellen 1 bis 3 entfallen, da das Institut der amtlich bestellten Kursmakler abgeschafft wurde.

In den neuen Tarif-Stellen 1 bis 3 werden die Genehmigung der Börse, der Börsenordnung und der Gebührenordnung mit dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit angemessenen Gebührenrahmen bewertet.

Der Gebührentatbestand der bisherigen Tarif-Stelle 4 wird an die neue Rechtslage angepasst. Die Gebühr wird von 30 bis 425 € auf 50 bis 500 € angehoben.

**8. Zu Nr. 8 (Lfd. Nr. 5.IV.7/ – Versicherungsaufsichtsgesetz):**

Gem. §§ 146, 147 VAG werden von den Ländern öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeit auf ein Land der Bundesrepublik Deutschland beschränken, sowie Versicherungsvereine von geringer wirtschaftlicher Bedeutung beaufsichtigt. Die Zuständigkeit liegt in Bayern bei der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken (Art. 7 Abs. 1 ZustWiG i. V. m. § 11 ZustWiV).

Gebühren für die Amtshandlungen der Regierungen sind im Kostenverzeichnis derzeit nicht festgelegt. Die Gebühr ist daher im Einzelfall gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG innerhalb eines Rahmens von 5 bis 25.000 € festzusetzen.

Zur Erleichterung des Vollzugs und Verbesserung der Transparenz gegenüber den betroffenen Kostenschuldnern wird eine neue Lfd. Nr. 5.IV.7/ in das Kostenverzeichnis aufgenommen. Die Gebührensätze der Tarif-Stellen

1 bis 10 beruhen auf den bisherigen Erfahrungen der Regierungen und ermöglichen den erforderlichen Spielraum, um auf die unterschiedlichen Größen der Versicherungen und deren wirtschaftliche Verhältnisse eingehen zu können.

Tarif-Stelle 11 sieht eine Gebühr von 50 bis 500 € je Jahr für die Durchführung der Aufsicht über die Vereine vor (Prüfung von Unterlagen, Geschäftsberichten etc.). Amtliche Kontrollen werden zwar von Amts wegen vorgenommen. Sie sind aber durch die Tätigkeit der Versicherungen veranlasst, und die Erhebung von Gebühren ist auch nicht unbillig (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG), da es sich um eine wirtschaftliche Betätigung handelt, die einer besonders geregelten Aufsicht unterliegt.

**9. Zu Nr. 9 (Lfd. Nr. 7.I.1/ Produktsicherheitsgesetz):**

Das Produktsicherheitsgesetz wurde als Art. 1 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl I S. 2178) beschlossen und ist gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes am 01.12.2011 in Kraft getreten. Es löst das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab. Das Kostenverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Wird im Rahmen der Stellungnahme des StMAS ggf. ergänzt.

**10. Zu Nr. 10 (Lfd. Nrn. 7.I.9/ und 7.I.10/ – MPG, EVPG):**

**Zu Lfd. Nr. 7.I.9/ (MPG):**

Es ist eine Anpassung an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des MPG erforderlich. Zudem hat sich die Zuständigkeit der mit Amtshandlungen nach dem MPG betrauten Behörden teilweise geändert. Soweit bayerische Vollzugsbehörden nicht mehr zuständig sind, können die entsprechenden Tarif-Stellen des Kostenverzeichnisses gestrichen werden.



**Zu Tarif-Stelle 1:**

Tarif-Stelle 1 wird gestrichen. Für Entscheidungen nach § 13 MPG ist mittlerweile eine Bundesoberbehörde zuständig. Die übrigen in der Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen nach § 20 Abs. 7 und § 24 Abs. 1 MPG sind entfallen.

**Zu Tarif-Stelle 2:**

wie bisher

**Zu Tarif-Stelle 3:**

wie bisher

**Zu Tarif-Stelle 4 - 10:**

Wird im Rahmen der Stellungnahme des StMAS ggf. ergänzt.

**Zu Lfd. Nr. 7.I.10/ (EVPG):**

Das am 25.11.2011 in Kraft getretene EVPG löst das Energiebetriebene Produktegesetz (EBPG) ab und setzt die neugefasste Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG vom 21. Oktober 2009 (ABl vom 31.10.2009, Nr. L 285/10) in deutsches Recht um. Die Ökodesignrichtlinie ist Bestandteil der Integrierten Produktpolitik (IPP) der Europäischen Union, die umwelt- und wirtschaftspolitische Ziele verfolgt. Die Richtlinie bildet den Rahmen für die Festlegung einheitlicher Vorgaben in Bezug auf die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) von energieverbrauchsrelevanten Produkten innerhalb der Europäischen Union.

Die zuständigen Behörden überwachen gem. § 7 EBPG, dass von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasste energieverbrauchsrelevante Produkte nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu erstellen sie ein Marktüberwachungskonzept.

Für die Marktüberwachung nach § 7 EBPB wird ein Gebührenrahmen von 150 bis 5.000 € festgelegt. Das gesetzlich vorgeschriebene Marktüberwachungskonzept ist von den Betroffenen veranlasst; es handelt sich um ein explizit geregeltes Kontrollsystem, das die Erhebung von Verwaltungskosten unabhängig vom Ergebnis der Überwachungsmaßnahme als nicht unbillig i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG rechtfertigt.

**11. Zu Nr. 11 (Tarif-Nr. 7.II.9/2 – Gefahrstoffverordnung):**

Die Tarif-Nr. 7.II.9/2 ist an die Neufassung der Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl I S. 1643, 1644), geändert durch Art. 2 G vom 28.07.2011 (BGBl I S. 1622) anzupassen.

Außerdem werden folgende Gebührensätze angehoben:

<b>Tarif-Stelle</b>	<b>bisherige Gebühr</b>	<b>neue Gebühr</b>
2.8	50 bis 150 €	50 bis 500 €
2.10	200 bis 1.500 €	100 bis 2.500 €
2.13	75 bis 500 €	75 bis 1.250 €
2.17	50 bis 100 €	50 bis 500 €

**12. Zu Nr. 12 (Tarif-Nr. 7.III.1/1 – Arbeitszeitgesetz):**

Zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung wird die Gebühr von 25 bis 250 € auf 50 bis 1.500 € angehoben.

**13. Zu Nr. 13 (Lfd. Nr. 8.II.0/ – Immissionsschutzrecht):**

**Zu Buchst. a:**

Der VGH hat in zwei Urteilen vom 04.10.2011 (Az.: 22 BV 11.757 und 11.759) zu Verfahren, in denen die Kostenbescheide angegriffen waren, die Tarif-Nrn. 8.II.0/1.22.1 und 1.22.2 des Kostenverzeichnisses für „rechtswidrig und damit unwirksam“ erklärt.

Die mit der Änderungsverordnung vom 10. Mai 2010 eingeführte Regelung sieht für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 des BImSchG eine Grundgebühr in Höhe von 150 bis 1.000 € sowie Erhöhungstatbestände für besondere Anlagen vor.

Der VGH kritisiert insbesondere die fehlende Rechtsklarheit und somit den Verstoß gegen das abgabenrechtliche Bestimmtheitsgebot, da nicht ersichtlich sei, auf welchen Bestandteil der Überwachungsmaßnahme sich die Grundgebühr beziehe. Dasselbe gelte für die Erhöhungsgebühr, welche darüber hinaus gegen das Äquivalenzprinzip verstoße.

Als Konsequenz aus den Entscheidungen ist eine Überarbeitung der Tarif-Nr. 8.II.0/1.22 erforderlich.

**Zu Tarif-Stelle 1.22 (Überschrift):**

In der Tatbestandsbeschreibung wird künftig auf § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG Bezug genommen. Dadurch wird eine Präzisierung der Aufgabenbeschreibung erreicht (Überwachung der Durchführung des BImSchG und der BImSchVen), da § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG in erster Linie die Rechte der Überwachungsbehörden beschreiben.

**Zu Tarif-Stelle 1.22.1 (Regelüberwachung):**

Aufgrund der o. a. VGH-Urteile wird die Unterscheidung in Grund- und Erhöhungsgebühr aufgegeben. Stattdessen werden nach Besoldungsgruppen gestaffelte Zeitgebühren vorgegeben, mit denen der Verwaltungsaufwand der Überwachungsmaßnahme adäquat abgegolten werden kann. Die für den Anlagenbetreiber mit der Kontrolle verbundene Bedeutung der Angelegenheit wird durch einen Aufschlag von 50 % bei den Gebührensätzen berücksichtigt.

**Zu Tarif-Stelle 1.22.2 (Anlassüberwachung):**

In der Tarif-Stelle 1.22.2 wird klargestellt, dass im Fall einer anlassbezogenen Überwachung Gebühren nur erhoben werden, wenn sich die Notwendigkeit eines behördlichen Einschreitens ergibt. Sofern

unbegründete Einwendungen oder Beschwerden gegen den Betrieb einer Anlage erhoben wurden, wäre es unbillig, dem Betroffenen den Überwachungsaufwand aufzuerlegen.

**Zu Buchst. b (Tarif-Stelle 10.3):**

Für die Anlagenüberwachung nach § 16 der 12. BImSchV wird wie bisher auf die Regelung der Tarif-Stelle 1.22 verwiesen.

**Zu Buchst. c (Tarif-Stelle 22):**

In den Tarif-Stellen 3 bis 21 sind Amtshandlungen nach den zum BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen bewertet. Die 35. BImSchV ist bisher nicht enthalten und wird nun aufgenommen. Der Gebührenrahmen entspricht weitestgehend dem der Tarif-Stelle 2; die Mindestgebühr wird allerdings mit 25 € niedriger angesetzt, da in der Praxis Fälle vorkommen, in denen eine Mindestgebühr von 50 € nicht angemessen wäre.

**14. Zu Nr. 14 (Lfd. Nr. 8.III.0/ – Naturschutzrecht):**

Die Lfd. Nr. 8.III.0/ ist an die neue Rechtslage anzupassen. Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2557), und das Bayerische Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) sind bisher noch nicht berücksichtigt. Außerdem ist das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG) vom 29. Juni 1962 (BayRS 791-2-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), mit Ablauf des 28.02.2011 außer Kraft getreten.

**Zu Tarif-Stelle 1:**

Die dort bewerteten Maßnahmen waren bisher in Art. 6 a BayNatSchG a.F. vorgesehen. Der Gebührenrahmen wird von 25 bis 3.500 € auf 50 bis 5.000 € erweitert.

**Zu Tarif-Stelle 2:**

Für die Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 7.500 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stellen 3 bis 5:**

Für die nach § 17 Abs. 4, 5 und 7 BNatSchG zulässigen Verlangen nach Vorlage von Gutachten, Stellung einer Sicherheitsleistung und Vorlage von Berichten wird jeweils ein Gebührenrahmen von 50 bis 750 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 6:**

Für die Verpflichtung zur Durchführung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen wird die Gebühr für das Verlangen nach Art. 6 b Abs. 6 Satz 1 oder 2 BayNatschG a.F., die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nachzuweisen, von 25 bis 3.500 € auf 50 bis 5.000 € erhöht.

**Zu Tarif-Stelle 7:**

Die Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (bisher Art. 13 d Abs. 2 Satz 1 BayNatschG a.F.) betreffend gesetzlich geschützte Biotope wird von 25 bis 3.500 € auf 50 bis 5.000 € angehoben.

**Zu Tarif-Stelle 8:**

Für die Zulassung eines Projekts wird eine Gebühr von 50 bis 5.000 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 9:**

Für die Befristung oder anderweitige Beschränkung eines Projekts wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 3.500 € festgelegt. Die Obergrenze ist wegen der geringeren Bedeutung im Vergleich zur Zulassung eines Projekts deutlich niedriger bemessen.

**Zu Tarif-Stelle 10:**

Für die Genehmigung des gewerbsmäßigen Entnehmens, Be- oder Verarbeitens wildlebender Pflanzen wird eine Gebühr von 50 bis 1.000 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 11:**

Für die Genehmigung des Ausbringens von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren wird eine Gebühr von 50 bis 1.000 € festgelegt (bisher Tarif-Stelle 12.1, Gebühr 25 bis 750 €).

**Zu Tarif-Stelle 12:**

Für die Anordnung nach § 40 Abs. 6 BNatSchG wird eine Gebühr von 50 bis 1.000 € festgelegt (bisher Tarif-Stelle 12.2, Gebühr 25 bis 750 €).

**Zu Tarif-Stelle 13:**

Die Gebühr für die Genehmigung eines Zoos (Tarif-Stelle 13.1) wird von 25 bis 1.000 € auf 200 bis 5.000 € angehoben.

Für Anordnungen zur Einhaltung der Anforderungen an Zoos oder Tiergehege bzw. deren Schließung (Tarif-Stellen 13.2 oder 3) wird die Gebühr von 25 bis 1.000 € auf 100 bis 2.000 € angehoben.

**Zu Tarif-Stelle 14:**

Für Ausnahmen von Besitz- und Vermarktungsverboten (bisher Tarif-Stelle 13) wird die Gebührenuntergrenze von 35 auf 50 € angehoben.

**Zu Tarif-Stelle 15:**

Für das Verlangen, die Besitzberechtigung nachzuweisen, wird eine Gebühr von 50 bis 750 € bestimmt.

**Zu Tarif-Stelle 16:**

Für die Einziehung von Tieren oder Pflanzen wird die Gebühr von 60 bis 1.200 € auf 100 bis 1.500 € erhöht.

**Zu Tarif-Stelle 17:**

Für das Verlangen, Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen, wird eine Gebühr von 50 bis 750 € bestimmt.

**Zu Tarif-Stelle 18:**

Für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot, an bestimmten Gewässern unter bestimmten Voraussetzungen bauliche Anlagen zu errichten, wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 5.000 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 19:**

Für die Erteilung von Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 5.000 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 20:**

wie bisherige Tarif-Stelle 18

**Zu Tarif-Stelle 21:**

Für Ausnahmen von Verboten, bestimmte wild lebende Tiere mit den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 BArtSchV genannten Methoden zu fangen etc., wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 1.000 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 22:**

wie bisherige Tarif-Stelle 19

**Zu Tarif-Stelle 23:**

Für das Verlangen, die Bücher mit den Belegen der zuständigen Behörde vorzulegen, wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 100 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 24:**

Für Ausnahmen bei der Haltung von Wirbeltieren wird die Gebührenobergrenze (bisherige Tarif-Stelle 19) von 250 € auf 500 € angehoben.

**Zu Tarif-Stelle 25:**

Für die Zustimmung zu einer abweichenden Kennzeichnungsmethode wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 500 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 26:**

Für das Verlangen, weitere Dokumentationen vorzulegen, wird ein Gebührenrahmen von 25 bis 100 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stellen 27 und 28:**

wie bisherige Tarif-Stellen 22 und 23

**Zu Tarif-Stelle 29:**

Für die Erlaubnis einer Skipiste oder ihrer wesentlichen Änderung oder Erweiterung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG werden Gebührenrahmen festgelegt, die für Verfahren mit UVP 500 bis 50.000 €, für Verfahren ohne UVP 300 bis 30.000 € betragen.

Ersetzt die Entscheidung über eine Erlaubnis die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung (Art 10 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG), erhöht sich die Gebühr für die Erlaubnis um den Betrag, der für die nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn diese gesondert ausgesprochen würde.

**Zu Tarif-Stelle 30:**

Für Einzelanordnungen nach Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 5.000 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 31:**

Für die Erteilung von Ausnahmen grundsätzlich verbotener Maßnahmen nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 3.500 € festgelegt.



**Zu Tarif-Stelle 32:**

Für die Erteilung von Anordnungen der Beseitigung von Markierungen und Wegtafeln nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 750 € festgelegt.

**Zu Tarif-Stelle 33:**

Die Anordnung einer Beschränkung oder Untersagung der Erholung in Teilen der freien Natur (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG) ist nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Sie bleibt daher auch künftig kostenfrei (vgl. bisherige Tarif-Stelle 31).

**Zu Tarif-Stelle 34:**

wie bisherige Tarif-Stelle 32; Anhebung der Gebührenuntergrenze von 25 auf 50 €.

**Zu Tarif-Stelle 35:**

wie bisherige Tarif-Stelle 33; Anhebung der Gebühr von 25 bis 350 € auf 50 bis 500 €.

**Zu Tarif-Stelle 36:**

wie bisherige Tarif-Stelle 34; Anhebung der Gebühr von 25 bis 350 € auf 50 bis 500 €.

**Zu Tarif-Stelle 37:**

wie bisherige Tarif-Stelle 35; Anhebung der Gebühr von 25 bis 2.500 € auf 50 bis 3.000 €.

**Zu Tarif-Stelle 38:**

wie bisherige Tarif-Stelle 36

**Zu Tarif-Stellen 40 bis 42 (alt):**

Aufgrund der Aufhebung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes entfallen die bisherigen Tarif-Stellen 40 bis 42.

**Zu Tarif-Stellen 39 bis 41 (neu):**

wie bisherige Tarif-Stellen 43 bis 45; Anhebung der Gebühr von 20 auf 25 € je angefangene halbe Stunde und von 20 auf 25 € je angefangene 100 Blankette.

**Zu Tarif-Stelle 42:**

wie bisherige Tarif-Stelle 46; Anhebung des Gebührenrahmens von 15 bis 350 € auf 20 bis 500 €.

**Zu Tarif-Stelle 43:**

wie bisherige Tarif-Stelle 47; Anhebung der Gebühr je Etikett von 1 auf 1,20 € und der Mindestgebühr von 10 auf 12 €.

**15. Zu Nr. 15 (Lfd. Nr. 8.VIII.0/ – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz):**

Für die Anerkennung von Naturschutzvereinen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG ist derzeit in der Tarif-Nr. 8.II.0/37 eine Gebühr von 25 bis 500 € festgelegt. Ein entsprechender Tatbestand ist im BayNatSchG nicht mehr vorgesehen.

Für inländische Vereinigungen, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, sieht § 3 Abs. 3 UmwRG die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde vor. Das Kostenverzeichnis wird daher um eine neue Lfd. Nr. 8.VIII.0/ ergänzt. Die Gebühr wird auf 50 bis 1.000 € erhöht.